

FAQ für Unternehmer*innen in Radon-Vorsorgegebieten

Wer muss Radonmessungen durchführen?

Wer für einen Arbeitsplatz in einem Innenraum verantwortlich ist, hat nach § 127 StrlSchG Radonmessungen zu veranlassen, wenn sich der Arbeitsplatz im Erd- oder Kellergeschoss eines Gebäudes befindet, das in einem Radon-Vorsorgegebiet liegt.

Verantwortlich für einen Arbeitsplatz ist, wer in seiner Betriebsstätte eine Betätigung beruflich ausübt oder ausüben lässt. Das heißt, auch wenn Sie solosebstständig sind bzw. keine Mitarbeiter haben, sind Sie laut Gesetz verpflichtet, Radonmessungen durchzuführen.

Arbeitsplatzverantwortlich ist außerdem, in wessen Betriebsstätte ein Dritter in eigener Verantwortung eine Betätigung beruflich ausübt oder von Personen ausüben lässt, die unter dessen Aufsicht stehen.

Unabhängig von Radonvorsorgegebieten oder Etagen kann die zuständige Behörde auch Radonmessungen anordnen, wenn sie dies für geboten hält. Für besondere Arbeitsplätze, an denen hohe Radon-Konzentrationen häufig vorkommen können, wie zum Beispiel in Bergwerken, Schächten und Höhlen, einschließlich Besucherbergwerken, in Radonheilstollen und Radonbädern sowie in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung gilt die Mess- und Maßnahmenpflicht unabhängig davon, ob sie in einem sogenannten Radonvorsorgegebiet liegen oder nicht.

Quelle: [Strahlenschutzgesetz](#)

Wie erfolgt die Messung und welche Kosten sind damit verbunden?

Um eine bundeseinheitliche Qualität der Radon-Messungen am Arbeitsplatz sicherzustellen, müssen die Messungen mit Messgeräten von Anbietern erfolgen, die "anerkannte Stelle gemäß § 155 Strahlenschutzverordnung" sind. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass die Messergebnisse später von der zuständigen Landesbehörde akzeptiert werden können. Eine Liste der anerkannten Anbieter finden Sie [hier](#).

Die Messung der Radon-Aktivitätskonzentration am Arbeitsplatz ist im Regelfall über eine Gesamtdauer von zwölf Monaten durchzuführen. Dafür wird das Messgerät über den gesamten Zeitraum der Messung am Arbeitsplatz nach Maßgabe der „anerkannten Stelle“ aufgestellt. Der Arbeitsplatz ist in gewohnter Weise zu nutzen.

Je nach Messlabor kostet eine Messung (Messgerät und Auswertung) zwischen 30 und 50 Euro.

Quelle: [BfS](#)

Bis wann müssen Erstmessungen durchgeführt sein?

Spätestens 18 Monate nachdem das Radon-Vorsorgegebiet ausgewiesen, der betroffene Arbeitsplatz eingerichtet oder die Messung angeordnet wurde, müssen die Ergebnisse der gemäß Strahlenschutzgesetz vorgeschriebenen Messungen vorliegen. Unter Berücksichtigung der 12-monatigen Messdauer, bedeutet das für bestehende Arbeitsplätze, dass die Messungen ab Januar 2021, spätestens jedoch im Juni 2021 starten sollten. (Quelle: [BfS](#))

Für Neugründungen von Unternehmen oder bei Verlegung der Betriebsstätte in ein Radon-Vorsorgegebiet gilt die 18-monatige Frist ab dem Zeitpunkt der Einrichtung des Arbeitsplatzes.

Wo erfolgt die Messung? Gibt es Vorgaben, welche Fläche oder Raumgröße durch ein Messgerät abgedeckt werden muss?

Im einfachsten Fall sind kleinere Gebäude mit Grundflächen bis zu 200 m² betroffen. Hierbei sollte jeder Innenraum, in dem sich ein Arbeitsplatz befindet, mit einem Messgerät ausgestattet werden. Bei großflächigen oder komplex aufgebauten Gebäuden kann es angebracht sein, bei der Ermittlung der Bereiche und Aufstellungsorte speziell auf diesem Gebiet ausgebildete Fachkräfte einzubinden. Außerdem besteht die Möglichkeit Konformitätsbereiche aus angrenzenden Räumen mit Arbeitsplätzen

FAQ für Unternehmer*innen in Radon-Vorsorgegebieten

zu bilden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass vergleichbare Radonkonzentrationen vorliegen. Für diese Konformitätsbereiche gilt:

- Anzahl der Messgeräte je Konformitätsbereich festlegen (mindestens ein Gerät pro Bereich, mindestens zwei Geräte pro Gebäude, mindestens ein Gerät pro 200 m²),
- Aufstellorte in den Konformitätsbereichen festlegen (repräsentativ für die Radon-Aktivitätskonzentration des Arbeitsplatzes): geschützt, jedoch nicht in z.B. Vitrinen (geschlossen), 1 bis 2 m über dem Boden, mindestens 20 cm Wandabstand und ausreichend Abstand zu Wärme- (Heizstrahler, Kamin, elektrische Geräte, direkte Sonneneinstrahlung etc.) oder Wasserquellen (Spritzwasser) sowie Quellen von Fettspritzern

Die Aufstellbedingungen der Messgeräte sollten während der Messzeit nicht geändert werden. Vorgaben zu normgerechten Messungen gibt DIN ISO 11665-8 (VDE 0493-1-6658):2020-08 Ermittlung der Radioaktivität in der Umwelt- Luft: Radon-222-; Teil 8: Methodik zur Erstbewertung sowie für zusätzliche Untersuchungen in Gebäuden

Hier sollte zur Klärung des Sachverhaltes eine Abstimmung mit der „anerkannten Stelle“ und der zuständigen Vollzugsbehörde – dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) – erfolgen.

Quelle: [BfS](#), TLV

Gibt es Ausnahmeregelungen?

Bestimmte Innenräume werden von Arbeitskräften nur sehr selten und kurzzeitig genutzt. Für diese ist unter Berücksichtigung der konkreten Nutzungsart und -dauer – unter Einbeziehung der zuständigen Behörde – zu beurteilen, ob eine Messung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtbar ist. Dabei sind stets die Belange der Beschäftigten von Dritten mit in die Messstrategie zu integrieren (z.B. Service- bzw. Reinigungspersonal).

Für den Fall eines Verzichtes auf eine Messung sind die Gründe in den Aufzeichnungen zur Durchführung von Messungen darzulegen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass grundsätzlich auch bei kurzfristigem Aufenthalt der Beschäftigten erhöhte Expositionen zu erwarten sind, ist eine Messung unverzichtbar.

Spezielle Fragen zur Regelmäßigkeit der Nutzung bestimmter Arbeitsplätze müssen mit der zuständigen Vollzugsbehörde bzw. einem Fachbüro für Arbeitsschutz abgeklärt werden.

Quelle: [BfS](#), TLV

Welche Sanktionen drohen?

Ordnungswidrigkeitsverfahren sind in § 194 StrlSchG geregelt.

Diese sind einzuleiten, wenn

- eine Messung nach § 127 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig veranlasst wird
- Aufzeichnungen zu den Messungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gefertigt, diese nicht oder nicht 5 Jahre aufbewahrt werden
- Maßnahmen nach § 128 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergriffen werden
- die Überprüfung des Erfolgs der getroffenen Maßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird

Diese Sanktionen betreffen nur die Stufen 1 und 2 des Stufenkonzepts.

Quelle: TLV

Sind Test- bzw. Kurzzeitmessungen möglich, um herauszufinden, in welchem Bereich eine erhöhte Radon-Konzentration vorliegt?

Eine Erstbewertung in Vorbereitung einer Messstrategie kann z.B. für größere Betriebsstätten vorgenommen werden, um herauszufinden, ob die Messung bestimmter Räume repräsentative Werte für

FAQ für Unternehmer*innen in Radon-Vorsorgegebieten

die gesamte Betriebsstätte liefert oder in allen Räumen gemessen werden muss. Dieses Vorgehen sollte unbedingt in Absprache mit einer anerkannten Stelle bzw. der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber sieht eine kürzere Messdauer offiziell dann vor, wenn gemäß § 155 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV davon auszugehen ist, dass der über das Jahr gemittelte Messwert der Radon-222-Aktivitätskonzentration den Referenzwert überschreitet.

Quelle: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), TLV

Welche Regelungen gelten für gewerbliche Vermieter und Mieter? Wer übernimmt die Kosten einer Messung und eventueller Folgemaßnahmen?

Verantwortlich für einen Arbeitsplatz ist, wer in seiner Betriebsstätte eine Betätigung beruflich ausübt oder ausüben lässt. Ebenfalls verantwortlich ist, in wessen Betriebsstätte ein Dritter in eigener Verantwortung eine Betätigung beruflich ausübt oder von Personen ausüben lässt, die unter dessen Aufsicht stehen. (§ 127 Abs. 2 StrlSchG)

Die Verantwortlichkeit für die Arbeitsplätze ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (z.B. gemietete Räumlichkeiten) dem Betreiber/Inhaber der Betriebsstätte zugeordnet und ist auch unabhängig von der Zuordnung zum gewerblichen, freiberuflichen, wissenschaftlichen, öffentlichen und sozialen Bereich. Die Art der Beschäftigung (selbständig, abhängig, freiwillig, auszubildend u.a.) spielt hier ebenfalls keine Rolle. Die Verantwortlichkeit gilt auch für die Beschäftigten Dritter (z.B. Service- oder Reinigungspersonal). Gegenüber dem Dritten hat der/die Verantwortliche eine Mitteilungspflicht (§127 Abs. 4 Satz 2 StrlSchG). Der Betreiber/Inhaber der Betriebsstätte ist der Normadressat des StrlSchG.

Die Kosten der Messungen gemäß § 127 bzw. erforderlichenfalls § 128 StrlSchG trägt der Betreiber/Inhaber der Betriebsstätte. Sind Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentrationen in angemieteten Objekten erforderlich, sind diese auf privatrechtlichem Weg zwischen Mieter und Vermieter zu klären.

Quelle: TLV

Welche Regelungen gelten für Betätigungen in fremden Betriebstätten?

Auch Dritte, also Firmen, deren Arbeitskräfte Betätigungen in fremden Betriebstätten ausüben, tragen Verantwortung dafür, dass die Arbeitskräfte an den Arbeitsplätzen keinen unzulässig hohen Radonkonzentrationen ausgesetzt sind. Der Inhaber einer solchen fremden Betriebsstätte ist Verantwortlicher der dort vorhandenen Arbeitsplätze, muss Messungen veranlassen und ist verpflichtet, die Dritten unverzüglich über das Ergebnis der Erstmessung oder gegebenenfalls der Kontrollmessung zu unterrichten.

Der Dritte ist verpflichtet, die betroffenen Arbeitskräfte sowie den Betriebs- oder Personalrat über die Ergebnisse der Messungen zu informieren. Bei Überschreitung des Referenzwertes in mehreren Betriebstätten hat er die Anmeldepflicht der Betätigung nach § 129 Abs. 3 StrlSchG bei der zuständigen Behörde.

Beispielsweise werden Betätigungen wie Behälterreinigungen oder Wartungen von Aggregaten bei Wasserversorgungsunternehmen durch externe Firmen übernommen. Aber auch in Branchen wie Heizungs- und Sanitärbaubau, Innenraumgestaltung oder Gebäudereinigung werden Arbeitskräfte regelmäßig an betroffenen Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten oder in Arbeitsfeldern mit erhöhter Exposition durch Radon tätig.

Quelle: [BfS](#)

Hinweis: Dieser FAQ erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Maßgeblich ist nur der originale Text des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung in der offiziellen Verkündung.